



Klima-Kommune Rockenberg

Richtlinien

zum Solarförderprogramm der Gemeinde Rockenberg

1. Zielsetzung

Das mit Abstand größte Ausbaupotential für Erneuerbare Energien in Rockenberg liegt bei der Photovoltaik. Gerade die Photovoltaik bietet in Rockenberg neben dem Einsparpotential nach wie vor eine sehr hohe Wertschöpfung. Ziel ist eine signifikante Steigerung der Solarenergieerzeugung in Rockenberg.

2. Allgemeine Grundsätze der Förderung

- a. Die Gemeinde Rockenberg gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
- b. Eine Kumulation mit Bundes- oder Landes-Förderprogrammen (z. B. KfW oder BAFA) ist nicht zulässig.
- c. Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.
- d. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Rockenberg.
- e. Die Gemeinde Rockenberg behält sich das Recht vor, die fertiggestellte Anlage vor Ort zu besichtigen und abzunehmen.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden folgende Solarenergie-Anlagen und Kombinationen auf Gebäuden:

- a. Neue Sonnenstromanlagen (Photovoltaik) bis max. 500 € - Basisförderung.
- b. Mit der Photovoltaik kombinierte Stromspeicher / Batteriespeichersysteme bei erstmaliger Errichtung einer Photovoltaikanlage.

- c. Erweiterung von Sonnenstromanlagen (Photovoltaik).
- d. Nachträgliche Errichtung von Stromspeicher / Batteriespeichersystemen bei bereits bestehender Photovoltaikanlage.

4. Fördervoraussetzungen

- a. Die Liegenschaft, auf der die Maßnahme durchgeführt werden soll, muss in der Gemeinde Rockenberg liegen.
- b. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Vereine sowie freiberuflich Tätige.
- c. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Förderantrag ist vor Beauftragung der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag ist die Kopie eines Angebotes beizulegen.
- d. Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat (Kopie der Schlussrechnung).

5. Umfang der Förderung

Sonnenstrom

- PV-Anlagen auf Dächern: 50 €/kWp (maximal 500 €)
- Stromspeicher in Verbindung mit Photovoltaikanlagen 50 €/kWh (maximal 500 €)

6. Rückforderung der Zuwendung

Die Gemeinde Rockenberg behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Anlagen ohne zwingende Gründe innerhalb der ersten 10 Jahre beseitigt werden.

7.) Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft (04.11.2021).